

Bericht an den Gemeinderat

BearbeiterIn: Mag.^a Ulrike Temmer

GZ: A 8 – 18345/2006-105
 Betreff: Universalmuseum Joanneum GmbH
 Kunsthauszuschuss – Nachholung Investitionsrücklage
 im Rahmen der Budgetanpassung 2016
 Nachtrag im VA 2016

Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und
 Immobilienausschuss
 BerichterstellerIn:

.....
 Graz, 17.12.2015

Anlässlich der Errichtung des Kunsthauses Graz wurde dessen Betriebsführung durch ein entsprechendes Übereinkommen bzw einen Syndikatsvertrag zwischen Land Steiermark und Stadt Graz der UMJ übertragen. Auf der Basis dieses Vertrags verpflichteten sich Land und Stadt jährlich in Summe zu einem Zuschuss (neben der Bedeckung der Errichtungskosten bzw daraus stammenden Leasingraten) von 4,2 Mio Euro. Auf das Land entfällt ein Anteil von 55% (=2.310.000 Euro), auf die Stadt ein Anteil von 45% (= 1.890.000 Euro). Mit diesem Zuschuss sollten die laufenden Kosten finanziert sowie jährlich ein Betrag von 0,1 Mio Euro einer Investitionsrücklage zugeführt werden; diese Rücklage war „für die finanzielle Absicherung durchzuführender notwendiger größerer Investitionen (Instandsetzungen)“ vorgesehen, welche in den ersten Jahren nach Inbetriebnahme des Kunsthauses nicht absehbar waren.

Da – solange die Investitionsrücklage nicht benötigt wurde - die volle Einzahlung des jährlichen städtischen Anteils (inklusive des städtischen Anteils für die Rücklagenzuführung von 45.000 Euro p.a.) zu einer Cash-Anhäufung in der UMJ geführt hätte (über deren Zwischenveranlagung wieder zusätzlicher Abstimmungsbedarf entstanden wäre), hat die Stadt Graz - auf Vorschlag der UMJ und in Absprache der damals politisch Zuständigen in Stadt und Land - diesen aliquoten Rücklagenzuführungsanteil bisher nicht budgetiert und nicht einbezahlt, immer im gegenseitigen Verständnis, dass im Bedarfsfalle eine Nachzahlung erfolgen wird und somit letztlich Land und Stadt auch die irgendwann einsetzenden „größeren Investitionen (Instandsetzungen)“ immer im Verhältnis 55:45 bedecken werden. Bis Ende 2016 beträgt der diesbezügliche „Merkposten“ der Stadt 585.000 Euro (13 mal 45.000).

Seit einiger Zeit haben UMJ und Land den Wunsch geäußert, dass die Stadt diesen Merkposten nachzahlt. Dies ist bisher an der mangelnden Budgetbedeckung in der Stadt sowie an der städtischen Einschätzung, dass ein konkreter Bedarf (für den ursprünglichen Zweck) im Kunsthaus nach wie vor nicht gegeben ist, gescheitert. Auch das Land hat daraufhin einen entsprechenden kumulierten Betrag von seinem Zuschuss 2015 einbehalten. Nunmehr konnte politisch zwischen Stadt und Land Einigkeit über nachfolgende Lösung erzielt werden:

Stadt und Land zahlen ihre diesbezüglichen Rückstände an das UMJ. Die budgetäre Bedeckung über 585.000 Euro soll in der Stadt als Nachtrag im VA 2016 (Bedeckung: FiPo 1.35000.755100 im Eckwert der Mag. Abt. 16 – Kulturamt) erfolgen.

Gleichzeitig vereinbaren Stadt und Land in einer schriftlichen Ergänzung zum Verwaltungsübereinkommen/Syndikatsvertrag, dass eine Entnahme aus der Investitionsrücklage der UMJ nur nach gesondertem einstimmigen Gesellschafterbeschluss erfolgen darf. Laufende kleinere Investitionen und Instandhaltungen müssen künftig, so wie dies auch bis 2013 praktiziert wurde, aus dem restlichen Zuschuss und nicht aus der Investitionsrücklage bedeckt werden, eine Investitionsrücklagenentnahme im Wirtschaftsplan oder Jahresabschluss ersetzt nicht den erforderlichen gesonderten Gesellschafterbeschluss.

Betreffend den laufenden Zuschuss hat das Land Steiermark aufgrund eigener Budgetzwänge vor kurzem eine 2%-Sperrung bekanntgegeben. Wie dies in der Planung und Budgetierung des Kunsthauses bzw. der künftigen Zuschüsse von Stadt und Land sowie im Syndikatsvertrag verarbeitet werden soll, muss erst (möglichst noch vor Entscheidung der neuen Kunsthaus Leitung) verhandelt werden.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichtes stellt der Personal- Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss den

A n t r a g

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Z. 10 iVm § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr.130/1967 i.d.F. LGBl Nr. 7/2014 beschließen:

1. Das Übereinkommen zur Führung des Kunsthaus Graz und Syndikatsvertrag vom 6.11.2003 soll wie folgt ergänzt werden:

„Land Steiermark und Stadt Graz kommen überein, bis spätestens 31.1.2016 ihre Zuschussrückstände per 31.12.2015, bezogen auf ein Jahresbudget von 4,2 Mio Euro, welches zu 55% vom Land Steiermark und zu 45% von der Stadt Graz finanziert wird, nachzuzahlen. UMJ muss diese Nachzahlung in Höhe von mindestens 585.000 Euro der Investitionsrücklage zuführen. Gleichzeitig wird vereinbart, dass künftig eine Entnahme aus der Investitionsrücklage durch die UMJ nur nach gesondertem einstimmigen Gesellschafterbeschluss erfolgen darf. Laufende kleinere Investitionen und Instandhaltungen müssen, aus dem restlichen Zuschuss und nicht aus der Investitionsrücklage bedeckt werden, eine Investitionsrücklagenentnahme im Wirtschaftsplan oder Jahresabschluss ersetzt nicht den erforderlichen gesonderten Gesellschafterbeschluss.“

Beilagen:

- Übereinkommen zur Führung des Kunsthaus Graz/Syndikatsvertrag v. 6.11.2003
- Ergänzung zum Übereinkommen zur Führung des Kunsthaus Graz/Syndikatsvertrag

Die Bearbeiterin



Mag.^a Ulrike Temmer

Der Abteilungsvorstand:



Mag. Dr. Karl Kamper

Der Finanzreferent:

StR Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüsck

Vorberaten und einstimmig / mehrheitlich / mit Stimmen angenommen/abgelehnt / unterbrochen in der Sitzung des Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschusses am

Die Schriftführerin:

Der Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am

Der / Die SchriftführerIn:

Ergänzung

zum

Übereinkommen zur Führung des Kunsthaus Graz/Syndikatsvertrag vom 6.11.2003, abzuschließen zwischen den Gesellschaftern der Universalmuseum Joanneum GmbH (vormals Landesmuseum Joanneum GmbH) und der Universalmuseum Joanneum GmbH

Das Land Steiermark und die Stadt Graz kommen als Gesellschafterinnen der Universalmuseum Joanneum GmbH überein, bis spätestens 31.1.2016 ihre Zuschussrückstände per 31.12.2015, bezogen auf ein Jahresbudget von 4,2 Mio Euro, welches zu 55% vom Land Steiermark und zu 45% von der Stadt Graz finanziert wird, nachzuzahlen.

Die Universalmuseum Joanneum GmbH muss diese Nachzahlung in Höhe von mindestens 585.000 Euro der Investitionsrücklage zuführen.

Gleichzeitig wird vereinbart, dass künftig eine Entnahme aus der Investitionsrücklage durch die UMJ nur nach gesondertem einstimmigen Gesellschafterbeschluss erfolgen darf. Laufende kleinere Investitionen und Instandhaltungen müssen, aus dem restlichen Zuschuss und nicht aus der Investitionsrücklage bedeckt werden, eine Investitionsrücklagenentnahme im Wirtschaftsplan oder Jahresabschluss ersetzt nicht den erforderlichen gesonderten Gesellschafterbeschluss.

Graz, am

Für das Land Steiermark:

Für die Stadt Graz:

(gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses
vom 17.12.2015, GZ.: A 8 – 18345/2006 – 105)

Der Bürgermeister

Gemeinderat/Gemeinderätin

Gemeinderat/Gemeinderätin

Für die Universalmuseum Joanneum GmbH:

**Übereinkommen
zur Führung des Kunsthaus Graz
und Syndikatsvertrag
zwischen den Gesellschaften LMJ GmbH und Kunsthaus Graz AG.**

abgeschlossen zwischen nachstehenden Vertragsteilen:

Land Steiermark, Burg, 8010 Graz,

Stadt Graz, Rathaus, 8010 Graz,

Landesmuseum Joanneum GmbH (LMJ GmbH), FN 230017 k, Raubergasse 10, 8010 Graz, und

Kunsthaus Graz AG, Griesgasse 11, 3. Stock, 8020 Graz

wie folgt:

Präambel

Die LMJ GmbH, FN 230017 k, Stammkapital EUR 70.000,- wurde vom Land Steiermark zur Führung eines Museums und zur Erbringung der damit zusammenhängenden Dienstleistungen sowie zur Beteiligung an anderen Kultureinrichtungen gegründet. Nunmehr beteiligt sich die Stadt Graz durch Erwerb eines Geschäftsanteils, der einer Stammeinlage von EUR 10.500,- entspricht, mit 15 % an der LMJ GmbH. Das Land Steiermark verfügt damit über eine Beteiligung, die auf einer Stammeinlage von EUR 59.500,- beruht, somit über 85 %. Die Führung des Kunsthauses Graz erfolgt durch die LMJ GmbH als eigene organisatorische Einheit. Angestrebt wird eine möglichst enge Anbindung in die Bereiche des Museums und eine Orientierung an Faktoren, die im Leitbild (§ 1) festgelegt sind.

§ 1

Gemäß dem von den Gesellschaftern einvernehmlich festgelegten Leitbild für die Führung des Kunsthauses Graz wird die LMJ GmbH ein vielfältiges Ausstellungsprogramm entwickeln und anspruchsvolle kulturelle Aktivitäten planen und durchführen, wodurch der Bevölkerung die Gegenwartskunst auf internationalem Niveau nahe gebracht wird. Dieses Leitbild wird von den Gesellschaftern regelmäßig, längstens alle drei Jahre, neu festgelegt und ist dann in der jeweils aktuellen Fassung für die LMJ GmbH verbindlich.

§ 2

Die LMJ GmbH verpflichtet sich, zur Führung des Kunsthauses Graz im Rahmen ihres Rechnungswesens ein eigenständiges Profit-Center zu führen. Grundsätzlich ist bei der Betriebsführung und der Fakturierung von der LMJ GmbH darauf hinzuwirken, dass Eingangs- und Ausgangsrechnungen möglichst eindeutig dem Profit-Center Kunsthaus Graz oder dem restlichen Betrieb der LMJ GmbH zuzuordnen sind.

LMJ

Sämtliche Rechnungen, die direkt und im hundertprozentigen Ausmaß das Kunsthaus Graz betreffen, werden in einem eigenständigen Rechnungskreis gebucht. Für den diesbezüglichen Zahlungsverkehr wird ein eigenes Bankkonto eingerichtet.

Rechnungen, die das Kunsthaus teilweise betreffen und bei denen der Betrag, der auf das Kunsthaus, entfällt, eindeutig aus der Rechnung hervorgeht, sind mit eben diesem Betrag dem Profit-Center Kunsthaus Graz im Verrechnungswege gutzuschreiben bzw. anzulasten.

Rechnungen, die teilweise das Kunsthaus betreffen und bei denen der Betrag, der auf das Kunsthaus entfällt, nicht eindeutig aus der Rechnung hervorgeht, sind möglichst verursachungsgerecht auf das Profit-Center Kunsthaus Graz und den übrigen Betrieb aufzuteilen und dem Profit-Center Kunsthaus Graz im entsprechenden Ausmaß im Verrechnungswege gutzuschreiben bzw. anzulasten.

Personalkosten der allgemeinen Verwaltung (das sind Personalkosten der Geschäftsführung und der Mitarbeiter, die nicht ausschließlich für das Profit-Center Kunsthaus Graz tätig werden) werden unter Bedachtnahme des jährlich durch den Aufsichtsrat zu genehmigenden Jahresvoranschlags monatlich in einem Umlageverfahren dem Profit-Center Kunsthaus Graz angelastet. Die Kosten der betroffenen Geschäftsführer bzw. Mitarbeiter werden zu einem Prozentsatz je Geschäftsführer bzw. Mitarbeiter dem Profit-Center Kunsthaus Graz angelastet. Die Prozentsätze der Geschäftsführer und der Mitarbeiter werden als Teil des Jahresvoranschlags dem Aufsichtsrat und der Generalversammlung vorgelegt. Mit Genehmigung des Jahresvoranschlags durch die Generalversammlung sind die Prozente für die Umlage der Personalkosten der allgemeinen Verwaltung für ein Jahr fixiert.

Die sonstigen Overheadkosten der allgemeinen Verwaltung {Overheadkosten mit Ausnahme der Personalgemeinkosten der LMJ GmbH [Büroaufwand, EDV, Pressearbeit, Rechnungswesen etc. (alles exkl. Personalkosten)]}, die teilweise auch für das Profit-Center Kunsthaus Graz anfallen, werden dem Kunsthaus zu einem Prozentsatz zugeordnet. Der Prozentsatz wird gleich wie bei den Personalkosten von der Generalversammlung im Zuge des Jahresvoranschlags für ein Jahr fixiert.

§ 3

Zur Führung des Kunsthauses Graz wird die LMJ GmbH mit der Kunsthaus Graz AG, FN 47307w, einen Bestandvertrag abschließen, wonach die LMJ GmbH die in Abschnitt I des Bestandvertrages vom heutigen Tag (Anlage 1) definierten Räumlichkeiten, jedoch unter Ausklammerung der im Keller des Kunsthauses befindlichen Tiefgarage, in Bestand nimmt.

§ 4

Der an die Kunsthaus Graz AG zu bezahlende Bestandzins wird zur Gänze durch Zuschüsse seitens des Gesellschafters Stadt Graz abgedeckt. Die Zuschüsse werden quartalsweise angewiesen, damit die LMJ GmbH bei Fälligwerden des jeweiligen Mietzinses über den Zuschuss verfügt.

Anm. an LMJ

§ 5

Das Land Steiermark hat sich durch Landtagsbeschluss vom 22.01.2002, verpflichtet, zur Unterstützung der Stadt Graz bei der Finanzierung des Kunsthauses Graz die Kosten eines Immobilienleasingvertrages über den Betrag von EUR 14.534.567,- (ATS 200 Mio.) für eine Laufdauer von 20 Jahren zuzüglich der Nebenkosten (Zinsen und Kosten des Leasingvertrages) zu tragen. Der aus dieser Verpflichtung resultierende Betrag wird monatlich vom Land Steiermark an die Stadt Graz überwiesen und von dieser in Höhe des Bestandzinses gemäß dem Bestandvertrag vom heutigen Tag (Anlage 1) an die LMJ GmbH mit dem Auftrag weitergeleitet, diesen Betrag für die Bestandzinszahlung an die Kunsthaus Graz AG (§ 4) zu verwenden.

§ 6

Die Geschäftsführung der LMJ GmbH wird jährlich bis längstens drei Monate vor Beginn des neuen Geschäftsjahres für das Profit-Center Kunsthaus Graz ein eigenes Budget erstellen. Eine Beschlussfassung darüber kann nur einstimmig erfolgen. Kann unter den Gesellschaftern ein Konsens über das Budget für das Profit-Center Kunsthaus Graz durch die Generalversammlung nicht erzielt werden, bleiben die Ausgaben für das nächste Geschäftsjahr mit den Ausgaben des Vorjahres gedeckelt. Die Überschreitung einzelner Budgetpositionen ist nur insoweit zulässig, als dadurch das Gesamtbudget nicht überschritten wird. Die Überschreitung des Gesamtbudgets ist immer nur im Rahmen eines Nachtragsbudgets zulässig. Dafür ist neuerlich ein einstimmiger Beschluss der Gesellschafter erforderlich.

§ 7

Ergibt sich aus dem Budget für das Profit-Center Kunsthaus Graz, dass die Ausgaben höher sein werden als die Einnahmen, verpflichten sich die Gesellschafter, einen Zuschuss im Verhältnis von 55 % für das Land Steiermark zu 45 % für die Stadt Graz zu leisten. Für die Jahre 2004, 2005 und 2006 wird von einem Zuschussbedarf von EUR 4,2 Mio. ausgegangen.

Für die finanzielle Absicherung durchzuführender notwendiger größerer Investitionen (Instandsetzungen) sind jährlich € 100.000,- einer Investitionsrücklage zuzuführen. Beausgaben für laufende Instandhaltungen und Reparaturen müssen aus den laufenden Zuschüssen zur Abdeckung von Aufwendungen und Verlusten aus dem Ausstellungsbetrieb und der Führung des Kunsthaus Graz des Landes Steiermark und der Stadt Graz bestritten werden.

Investitionsmaßnahmen, die nicht aus der zu bildenden Investitionsrücklage abgedeckt werden können, sind grundsätzlich durch die Stadt Graz und das Land Steiermark je zur Hälfte zu finanzieren, wozu jeweils eine Genehmigung der zuständigen Organe einzuholen sein wird.

Bei der Ermittlung des Abgangs bleibt die Miete für das Kunsthaus Graz seitens des Gesellschafters Stadt Graz außer Ansatz. Die Überweisung dieser Zuschüsse erfolgt durch die Gesellschafter Land Steiermark und Stadt Graz auf ein von der LMJ GmbH eigens für das Kunsthaus eingerichtetes Konto jeweils in vier gleichen Teilbeträgen spätestens in den Monaten Mai, August, November eines Jahres und Februar des

darauffolgenden Jahres. Im Jahr 2003 besteht die Sonderregelung, dass die Stadt Graz nur verpflichtet ist, einen Zuschuss von EUR 0,5 Mio. zu leisten.

§ 8

Den Gesellschaftern Land Steiermark und Stadt Graz wird das Recht eingeräumt, jeweils an drei Tagen innerhalb eines Kalenderjahres die Räumlichkeiten des Kunsthauses nach Maßgabe der durch den Ausstellungsbetrieb gegebenen Möglichkeiten für Zwecke der Repräsentation ohne Mietentgelt, jedoch gegen Ersatz der bei der LMJ GmbH anfallenden Kosten zu nutzen.

§ 9

Die Gesellschafter Land Steiermark und Stadt Graz vereinbaren, dass alle Beschlüsse in der Generalversammlung der LMJ GmbH, die Maßnahmen der ordentlichen Geschäftsführung des Profit-Centers Kunsthaus Graz im Rahmen des einvernehmlich festgelegten Leitbilds betreffen, nur einstimmig gefasst werden können. Kommt ein Konsens der Gesellschafter über eine solche Maßnahme nicht zustande, ist für die zweite Beschlussfassung nur die einfache Mehrheit erforderlich.

Dem überstimmten Minderheitsgesellschafter dürfen jedoch keine weiteren Zahlungspflichten, die über die mit diesem Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen hinausgehen, entstehen.

§ 10

Über Verlangen eines Gesellschafters wird der Abschlussprüfer in Erweiterung seines Prüfungsauftrages auch beauftragt zu prüfen, ob die Zuordnung der Kosten für das Profit-Center Kunsthaus Graz sachgerecht erfolgt ist und ob dabei im Rahmen des für das Profit-Center Kunsthaus Graz gesondert zu führenden Rechnungskreises das Verursacherprinzip beachtet wurde. Stellt der Abschlussprüfer einen Verstoß fest, ist das Ergebnis in Entsprechung des Prüfungsberichts zu korrigieren und die Korrektur bei der nächsten Abgangsdeckung vorab vorzunehmen.

§ 11

Dieses Übereinkommen kann von beiden Gesellschaftern mit einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr jeweils zum Ende eines Jahres gekündigt werden.

§ 12

Änderungen oder Ergänzungen dieses Verwaltungsübereinkommens bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

§ 13

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Verwaltungsübereinkommens ungültig oder nicht mehr durchführbar sein, bleibt die Gültigkeit des restlichen Verwaltungsübereinkommens unberührt. Doch verpflichten sich die Vertragsparteien, eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die der bisherigen Vertragsbestimmung wirtschaftlich soweit wie möglich entspricht. Gleiches gilt, wenn aufgrund einer Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse davon auszugehen ist, dass der ursprüngliche Text dieses Verwaltungsübereinkommens geändert werden muss, um dem Parteiwillen zu entsprechen.

Graz, am 15.10.2003

Für das Land Steiermark: (GZ.: A9 - 24 Ku 94-03/44)

Der Landeshauptmann

Der Landesrat

Waltraud Klasnic

Di. Herbert Paierl

Gefertigt aufgrund des GR-Beschlusses vom 16.10.03 GZ. AB-K 1143/1996-220

Für die Stadt Graz

Der Bürgermeister



Gemeindefor

Gemeinderat

Für die Landesmuseum Joanneum GmbH:

Geschäftsführer

Geschäftsführer

Für die Kunsthaus Graz AG:

Vorstand

- 6. Nov. 2003